

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder  
der Vollversammlung der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen**

---

Der Vorstand der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen hat gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), bestimmt, dass die Wahlen

**am Sonnabend, den 25. April 2020**

stattfinden.

Gemäß § 5 der Satzung der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen sind 39 Mitglieder der Vollversammlung zu wählen und zwar **26 selbstständige Handwerker\* und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes** sowie **13 Arbeitnehmervertreter**, die in einem Betrieb eines Handwerks oder in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind; außerdem sind für jedes Mitglied gemäß § 6 der Satzung zwei Stellvertreter zu wählen, die derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen.

Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt (§ 95 HwO).

Der Kammerbezirk der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen bildet den Wahlbezirk (§ 3 der Wahlordnung).

Gemäß § 7 der Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen auf. Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk. Sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter des selbstständigen Handwerks einschließlich des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied die Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als erster bzw. zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird.

Bei der Aufteilung der Mitglieder der Vollversammlung sind die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe zu berücksichtigen.

\*Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter.

Die Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen müssen den Anlagen A, B1 und B2 der Handwerksordnung wie folgt angehören:

Gruppen der Anlagen A, B1 und B2	Selbständige	Arbeitnehmer
I: Bau + Ausbau Nr. 1-12, 27-29, 39 und 40 Anlage A	7	3
II: Metall + Elektro Nr. 13-26, 41 Anlage A	9	4
III. Nahrung Nr. 30-32 Anlage A	1	1
IV. Gesundheit Nr. 33-38 Anlage A	3	2
V. Zulassungsfreie Handwerke der Anlage B1 Nr. 1-53	4	2
VI. Handwerksähnliche Gewerbe der Anlage B2 Nr. 1-57	2	1
<b>Gesamt:</b>	<b>26</b>	<b>13</b>

Auf jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der Zweite als sein Stellvertreter.

Die Wahlvorschläge der selbstständigen Handwerker und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes müssen von mindestens 52 und die der Arbeitnehmervertreter von mindestens 26 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis

**Samstag, den 21. März 2020**

bei der Wahlleiterin unter der folgenden Anschrift eingereicht sein:

Wahlleiterin Bettina Syl-datk-Kern  
Bischöfliches Generalvikariat  
Stabsabteilung Recht  
Domhof 18-21  
31134 Hildesheim.

## Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen
  - a) auf Seiten Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97,
  - b) auf Seiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99der Handwerksordnung vorliegen und
3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlags
  - a) Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1 der Wahlordnung) eingetragen sind,
  - b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung, die die Voraussetzung für die Wahlberechtigung (§ 98 HwO) erfüllen.

Die Bescheinigungen werden von der Handwerkskammer gebührenfrei ausgestellt.

Das **Wahlverzeichnis** ist gemäß § 12 der Wahlordnung vom **06. April bis 20. April 2020** in der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen, Raum HI-K-01-102, Braunschweiger Str. 53, 31134 Hildesheim öffentlich ausgelegt und kann von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.30 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Vom Wahlverzeichnis können Auszüge für den Zweck der Prüfung des Wahlrechts angefertigt werden. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Wer das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dagegen bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptung nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel zu erbringen.

Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird im Übrigen auf die §§ 95 bis 99 der Handwerksordnung und die dieser beigefügten "Anlage C: Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern" verwiesen, die bei der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen zur gleichen Zeit und im selben Dienstraum zur Einsicht ausliegen.

Hildesheim, den 23.01.2020

Die Wahlleiterin  
Bettina Syldatk-Kern